

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 92

FREITAG, DEN 23. OKTOBER

2020

Inhalt:

Seite	Seite
Änderung der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen 2129	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Ahrensburger Stieg – 2173
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg. 2130	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Ellerbrookswisch – 2173
Satzung der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts. 2136	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Am Hohen Hause – 2173
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 18. 2139	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Am Eichenrehmen – 2173
Planfeststellungsverfahren – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen – 2139	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Alsterhöhe – 2174
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke. 2139	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Achtern Hoff – 2174
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke 2150	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Amalie-Siebeking-Weg – 2174
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke 2160	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Kienholt – 2174
Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Brachland – 2172	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Farkenwisch – 2175
Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Alsterhang – 2172	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Ellerneck – 2175
Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Alversloweg – 2172	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Kirchenheide – 2175
Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Emekesweg – 2172	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Buckhorn – 2176
	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Bullskamp – 2176
	Widmung von Wegflächen im Bezirk Wandsbek – Gussau – 2176
	Sechste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg 2176
	Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). 2177

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen

Die Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 7. Dezember 2015 (Amtl. Anz. S. 2161), zuletzt geändert am 3. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 826), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet.“

Hamburg, den 12. Oktober 2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2129

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertages- betreuung 2020-2021 in Hamburg

0. Ausgangslage
1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften
2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung
3. Förderbedingungen
 - 3.1 Allgemeine Förderbedingungen
 - 3.1.1 Kindertageseinrichtungen
 - 3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)
 - 3.2 Persönliche Voraussetzungen
 - 3.2.1 Kita-Träger
 - 3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)
 - 3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)
4. Bemessungsgrundlagen
 - 4.1 Kindertageseinrichtungen
 - 4.2 Großtagespflegestellen (GbR)
5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem
6. Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren und Fristen
 - 6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern
 - 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3)
 - 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind
 - 6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)
 - 6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren
 - 6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren
7. Schlussbestimmung

0. Ausgangslage

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird durch eine umfassende frühe Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig unterstützt. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder Flüchtlingsfamilien. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch auf Grund der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Geburtenzahlen wird sich die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung weiter erhöhen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden vom Bund im Rahmen des Konjunktur-

und Krisenbewältigungspakets mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ weitere Fördermittel für Investitionsvorhaben zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung in Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) beteiligt sich mit eigenen Fördermitteln an der Finanzierung des 5. Investitionsprogramms.

1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Stadtgebiet. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung

Um den weiter steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu decken, können die am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kita-Träger sowie Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle auf formgebundenen Antrag im Rahmen des 5. Investitionsprogramms für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Durch die ausschließliche Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird, soll eine Vielfalt von Kita-Trägern begünstigt werden.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Großtagespflegestellen.

Die Zuwendung zur Projektförderung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4 festgelegten Förderobergrenze als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

3. Förderbedingungen

3.1 Allgemeine Förderbedingungen

3.1.1 Kindertageseinrichtungen

In Hamburg werden die im Kita-Gutscheinsystem gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im neuen Ausbauperioden beibehalten. Eine der Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist, dass die zu fördernde Kindertageseinrichtung am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnimmt.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen bei

- Neubauten (ausgenommen Mietverhältnisse),
- Erweiterungsbauten (ausgenommen Mietverhältnisse) und
- Umbauten.

Eine Zuwendung für Kindertageseinrichtungen kann nur gewährt werden,

- wenn die bzw. der Zuwendungsempfangende Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist
- oder zwischen dem Zuwendungsempfangenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht und der Zuwendungsempfangende laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt ist
- oder die Herstellung der Kindertageseinrichtung durch einen Investor durchgeführt wird (Investorenmodell).

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Mit Ausnahme der Förderung bei Mietverhältnissen erfolgt die Besicherung der Zweckbindungsdauer durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld im Grundbuch. Diese Grundschuld muss werthaltig sein, d. h. der Gesamtwert des Grundstücks sowie gegebenenfalls des Bestandsgebäudes und der geplanten Investitionsmaßnahme muss abzüglich einer vorrangig eingetragenen Grundschuld für die Besicherung der bewilligten Zuwendung ausreichend sein.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt über die Vorlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens zum Baugrundstück. Die damit verbundenen Kosten werden nicht übernommen. Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Kauf und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, kann alternativ auch der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückswertes kann der Antragsteller alternativ auf den für das Grundstück vom Hamburger Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt veröffentlichten

Bodenrichtwert für Bürohäuser verweisen. Sofern dieser nicht ermittelbar ist oder der Werthaltigkeitsnachweis für das Investitionsvorhaben auf dieser Grundlage nicht hinreichend möglich ist, kann gegebenenfalls der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser für das Grundstück herangezogen werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Grundstück bereits bebaut ist, kann der Antragsteller, sofern er das Gebäude selbst errichtet hat, zur Bestimmung des Gebäudewerts die Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie einen Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes vorlegen. Der Wert des Gebäudes wird dann anhand der Summe der in der Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Kostengruppen 200 – 700 ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Gebäudes zuzüglich steuerrechtlich zulässiger Zuschreibungen abzüglich der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen bestimmt. Für etwaige Zuschreibungen sind Nachweise vorzulegen. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Sofern der Antragsteller das Gebäude zusammen mit dem Grundstück erworben hat, kann der Antragsteller auch den in der zuletzt erstellten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz (Steuerbilanz) des Kita-Trägers ausgewiesenen Wertansatz des Gebäudes nachweisen. Sofern der Bilanzstichtag länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, ist der bilanzielle Wertansatz den steuerlichen Vorschriften entsprechend weiter abzuschreiben.

Es dürfen der FHH-Grundschild nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten im Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme – soweit diese nicht durch die Fördermittel finanziert werden – dienen.

Eine werthaltige Sicherung der beantragten Zuwendung für Kindertageseinrichtungen ist nicht erforderlich, sofern das Erbbaugrundstück bzw. das zur Nutzung überlassene Grundstück im Eigentum der FHH steht und der Heimfall im Fall einer Insolvenz an sie geregelt ist.

Zuwendungen werden bei Erbbaurecht, Miet- und Nutzungsverhältnissen nur gewährt, wenn die Laufzeit des Vertrages nach Abschluss der Maßnahme bei

- Neu- und Erweiterungsbauten: mindestens 25 Jahre (Mietverhältnisse werden nicht gefördert);
- Umbauten: mindestens 20 Jahre (bei Mietverhältnissen ist auch eine Festlaufzeit von zehn Jahren, verbunden mit einer mieterseitigen Option auf weitere zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme, möglich. Die Option zur Verlängerung der Laufzeit kann in zwei Zeitabschnitte zu je fünf Jahren geregelt werden)

beträgt.

Die Größe einer Kindertageseinrichtung ist bei Inanspruchnahme der Förderung nach oben begrenzt. Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird.

3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Großtagespflegestellen (GbR) bei Umbauten einschließlich

Ausstattung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Großtagespflegestellen genutzt werden, für die Kindertagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder liegen.

Das geförderte Objekt steht der Großtagespflegestelle als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) noch mindestens fünf Jahre zur Verfügung.

Die in der Großtagespflegestelle tätig werdenden oder bereits tätigen Tagespflegepersonen schließen einen entsprechenden GbR-Vertrag ab und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder zwischen Geburt und Schuleintritt weiter zu betreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten 12 Monate betreut haben, und zusätzlich durch die Förderung im 5. Investitionsprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert sein.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

3.2.1 Kita-Träger

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).

3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GbR)

- befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- wenden die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und 2 der Kindertagespflegeverordnung (die Pflegeerlaubnis ist in Aussicht gestellt nach Abschluss der Bauarbeiten).

3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Plätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise

nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Der Kita-Träger hat bei Antragstellung die nachfolgenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie zwischen Investor und Kita-Träger abzuschließende Verträge zusätzlich vorzulegen:

Der Investor

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der Bewilligungsbehörde nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, sind vom Kita-Träger als Nachweise der Leistungsfähigkeit und Bonität des Investors der letzte Jahresabschluss des Investors, eine Referenzliste über die zumindest in den letzten drei Jahren vom Investor umgesetzten Projekte sowie eine Auskunft über die Bonität des Investors von der Schufa oder Creditreform vorzulegen;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.

Der Investor und der Kita-Träger haben einen abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag bei Antragstellung vorzulegen, der insgesamt einen sinnvollen und ordnungsgemäßen Kita-Betrieb ermöglicht. In diesem Vertrag hat sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger zu verpflichten, das geförderte Vorhaben bis spätestens 30. Juni 2022 abzuschließen und dem Kita-Träger die Kita-Fläche für mindestens 25 Jahre fest zu überlassen.

Ferner haben der Kita-Träger und der Investor nach Erhalt des Bewilligungsbescheids einen Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung.

Im Übrigen hat der Investor die Zuwendung mittels einer brieflosen Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Kindertageseinrichtungen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt:

- Neubau: 50 000,- Euro;
- Erweiterungsbau: 40 000,- Euro;
- Umbau: 25 000,- Euro.

Basis für die oben genannte Förderobergrenze ist die geprüfte, neu geschaffene pädagogische Fläche mit einem Ansatz von 5 m² pro Betreuungsplatz. Die Förderobergrenze beinhaltet darüber hinaus alle ansonsten notwendigen Baukosten für Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzu tretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Unterschreitung der geförderten pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

4.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) für Umbaumaßnahmen in den Kostengruppen 200–700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) von 1000,- Euro je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt.

Je antragstellende Tagespflegeperson werden mindestens zwei und höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem

Von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfänger für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die Sozialbehörde. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

– Neubau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 137,62 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 129,61 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– Erweiterungsbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 111,24 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 103,23 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– Umbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 20 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 130,08 Euro monatlich zunächst für zehn Jahre und anschließend 122,07 Euro monatlich für weitere zehn Jahre.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt,

erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren und Fristen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig, sofern sie vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Hiervon ausgenommen sind alle erforderlichen Planungsleistungen für die beabsichtigte Baumaßnahme (z.B. Architekturbüro beauftragen, die Planung durchzuführen, Bauantrag stellen).

Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bauausführungsleistungen für die Investitionsvorhaben. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Alle im Rahmen dieses Investitionsprogramms geförderten Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2022 abgeschlossen werden und bis zum 30. September 2022 mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, verliert der Zuwendungsbescheid rückwirkend seine Rechtskraft. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zehn Wochen zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme bei Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen spätestens bis zum 31. Januar 2021 und bei Investitionsvorhaben für Großtagespflegestellen spätestens bis zum 26. Februar 2021 vollständig einzureichen (Ausschlussfrist). Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für nach der Ausschlussfrist eingegangene Anträge.

Die Antragsunterlagen werden einer inhaltlichen – insbesondere fachlichen – Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;
- gegebenenfalls Antrag auf reduzierten TEG-Absenktungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2 und/oder 3.3 bei Investorenmodell;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);
- pädagogisches standortbezogenes Konzept mit Kinderschutzkonzept;
- Formular „Bau- und Kostenunterlage zum Kita-Ausbauvorhaben“ mit folgenden Bestandteilen:

1. Erläuterungsbericht: Dieser soll Auskunft geben über

- Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen, Zufahrtmöglichkeiten, einschränkende bauaufsichtliche Vorschriften u. a.;
- Bau- und Ausführungsart, mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungs-, maschinen- und elektrotechnischen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen;
- vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.;
- pädagogische Flächen für Krippenkinder und die dem Krippenbereich zugeordneten nicht-pädagogischen Flächen;
- pädagogische Flächen für Elementarkinder und die diesen Bereichen zugeordneten nicht-pädagogischen Flächen.

2. Kostenermittlung nach DIN 276:

- a) nach Gewerken (z. B. bei Umbauten) oder
- b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 mit Einzelkostennachweis (z. B. bei Neubauten);
 - Gesamtkosten der Baumaßnahme (nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. Eltern-Kind-Zentrum (EKiZ), Externe usw.) unter Berücksichtigung einer dem Planungsstand entsprechenden Kostenvarianz im Einklang mit der VV-Bau Kapitel 2.2.1.1;
 - Angabe der Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird;
 - Bauzeitenplan und Mittelbedarf sowie Zuwendungsmittelbedarf in den entsprechenden Haushaltsjahren.

3. Anlage 1: Pläne und Flächenermittlung

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000 1-fach
- Lageplan mit m²-Angabe des Außenspielgeländes M 1 : 500 1-fach
- fachgerecht vermaßte Grundrisse mit folgenden Mindestangaben: Raumflächen, Raumhöhen, Fenstermaße (Höhe/Breite/Brüstungshöhe), Raumnutzungen M 1 : 100 1-fach
- fachgerecht vermaßte Gebäudeschnitte: mindestens ein Längs- und ein Querschnitt M 1 : 100 1-fach
- alle Ansichten M 1 : 100 1-fach
- Gesamtflächenermittlung gemäß DIN 277, nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. EKiZ, Externe usw.

4. Anlage 2: Ergebnis der Baugrunduntersuchung

5. Anlage 3:

Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, ansonsten erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:

a) Mietverhältnis:

- vollständige Mietverträge in Kopie sowie
- (formlose) schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.

b) Eigentum/Erbbaurecht/Nutzungsüberlassung:

- Vollständiger Grundbuchauszug (nicht älter als zwei Monate) mit Darstellung der Belastungen des Eigentums, an welchem die Sicherungsgrundschuld im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der FHH bestellt werden soll (Ausnahme siehe Ziffer 3.1);
- Verkehrswertgutachten zum Baugrundstück (nicht älter als drei Monate). Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, ist die Vorlage des Kaufvertrages ausreichend;
- zusätzlich bei Erbbaurecht und Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Erbbau- bzw. Nutzungsüberlassungsvertrages.

6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3):

- Nutzungsüberlassungsvertrag.
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Investors nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind:

- Gründungsunterlagen der Körperschaft (Vereinsregister, Handelsregistrauszug, Satzung, Mitgliederversammlungsprotokoll);
- Businessplan für die nächsten drei Jahre über die zu erwartenden laufenden Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb der zukünftigen Kita;
- Bonitätsnachweis von der Schufa oder Creditreform.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR) legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen;
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2.2;
- geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind; diese Pläne sind von den Antragstellern oder einem Architekten zu erstellen;
- Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils eines Angebotes;
- Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird;
- einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren; Zustimmung des Eigentümers/Vermieters zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle bzw. den geplanten Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung;
- eine Bestätigung der Tagespflegebehörde über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussichtstellung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Nutzungsänderungsantrag bzw. -genehmigung Bauamt des Bezirksamtes in Kopie (bzw. Nachweis, dass eine Nutzungsänderungsgenehmigung nicht erforderlich ist);
- Kopie des GbR- Vertrages.

6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises erteilt, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschuld unwiderruflich gestellt wurde oder die Grundschuld eingetragen ist. Die Höhe der Grundschuld umfasst die Gesamtzuwendung.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfängernden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
- die Beitrittsbestätigung zum Landesrahmenvertrag (nur bei Neubeitritt);

- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckes benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95% der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn;
- bei Sicherung im Grundbuch mindestens eine notarielle Bestätigung, dass die Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Sozialbehörde unwiderruflich beantragt worden ist (Grundschuldbestellungsurkunde). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Rang der im Grundbuch zur Sicherung einzutragenden Grundschuld der Vorgabe in Ziffer 3.1 entspricht; hierzu ist zumindest eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch nachzuweisen.
- In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten ist der unterzeichnete Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor vorzulegen.

6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfänger deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß der NBest-Bau zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfänger stellt im oben genannten Verwendungsnachweis hierzu mindestens folgende Daten dar:

- die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze und eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276;
- die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche nach DIN 277;
- eine Aufteilung der Gesamtkosten analog der pädagogischen Flächen für Krippen- und Elementarplätze und gegebenenfalls für sonstige Zwecke nutzbare pädagogische Flächen;
- eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie zum 5. Investitionsprogramm in der Fassung vom 8. Oktober 2020 gilt bis zum 30. Juni 2024, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert wird.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 2130

Satzung der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in Ergänzung zu § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG)

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit Beschäftigten der zweiten Führungsebene,
3. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 Euro im Einzelfall oder wenn ein Gesamtwert in Höhe von 2500 Euro jährlich überschritten wird,
4. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Anstaltszwecks oder die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Anstalt, durch Mitglieder der Geschäftsführung,
6. die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivative Finanzgeschäfte,
7. die Vereinbarung von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
8. der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Unternehmensverträgen.

(2) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans wird auf 150.000 Euro festgelegt (§ 7 Absatz 4 Nummer 6 HPAG).

(3) Als Wertgrenzen werden festgesetzt,

1. für Grundstücksgeschäfte 10.000.000 Euro,
2. für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen eine jährliche Nettokaltmiete von 1.000.000 Euro,
3. für die Änderung von Miet- und Pachtverträgen eine Änderung der jährlichen Nettokaltmiete von 1.000.000 Euro,
4. für die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen nach Saldierung der Leistungen 7.000.000 Euro (§ 7 Absatz 4 Nummer 5 HPAG).

(4) Die Wertgrenze für den durch einen Vergleich gewährten Nachlass oder den Nennwert erlassener Forderungen wird auf 50.000 Euro festgelegt (§ 7 Absatz 4 Nummer 14 HPAG).

(5) Der Aufsichtsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

(6) Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, bevollmächtigte Personen gemäß § 3 Absatz 1 sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Hamburg Port Authority verantwortlich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin beziehungsweise eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haben die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen und hafenpolitischen Zielsetzungen zu beachten.

(2) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit Entwicklungen früh erkannt werden, die den Fortbestand beziehungsweise die wirtschaftliche Lage der Hamburg Port Authority gefährden.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestimmt eines der Mitglieder der Geschäftsführung zur bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung repräsentiert die Geschäftsführung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen bzw. Medien. Sie bzw. er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf andere Mitglieder der Geschäftsführung übertragen. Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Sitzungen der Geschäftsführung und koordiniert die Geschäftsführungsarbeit. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung kann sie bzw. er jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass sie bzw. er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

(4) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der Mitglieder der Geschäftsführung, ihre Vertretung sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Hamburg Port Authority ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt und geändert wird. Die Verteilung der Aufgabenbereiche gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan befreit keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer von der gemeinsamen Verantwortung für die Geschäftsführung der Anstalt.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesetz über die Hamburg Port Authority oder dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen,
3. für die eines der Mitglieder der Geschäftsführung eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(7) Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen der Hamburg Port Authority werden unter der Zeichnung „Hamburg Port Authority“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied der Geschäftsführung eine bevollmächtigte Person oder zwei andere von der Geschäftsführung bevollmächtigte Personen gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Hamburg Port Authority abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer sonstigen vertretungsbefugten Person. Die Vertretungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführung eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, dass sie von nur einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Zeichnungsbefugnis für den Erlass von Verwaltungsakten zu regeln.

§ 4

Abwesenheit der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen oder Urlaub von mehr als drei Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorüberge-

hend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Gesetz über die Hamburg Port Authority,
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. die Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. der Hamburger Corporate Governance Kodex,
11. wichtige Verträge.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Hamburg Port Authority, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der auch der Jahresabschluss behandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Hamburg Port Authority,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Hamburg Port Authority von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Aufnahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. im Zusammenhang mit der Behandlung des Jahresabschlusses über die im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen folgenden nach Sparten differenzierten Kosten für extern in Auftrag gegebene Leistungen:
 - Rechtsanwaltskosten (insbesondere für Rechtsberatungsleistungen, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Prüfungen),
 - Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (insbesondere für Beratungsleistungen, Gutachten, Stellungnahmen und sonstige Prüfungen),
 - Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen, Gutachten, Stellungnahmen und sonstige Prüfungen,
 - Kosten für sonstige Gutachten, Stellungnahmen und Studien.

Nicht unter die Berichtspflicht gemäß Nummer 6 fallen Kosten für projektbezogene Planungsleistungen von Ingenieuren sowie ärztliche Gutachten.

(3) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Hamburg Port Authority sowie Fälle, in denen

der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und der Hamburg Port Authority sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Hamburg Port Authority von erheblichem Einfluss sein können.

(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen. Die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(5) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.

§ 6

Unternehmensplanung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 7

Auftragsvergabe

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz, Finanzplan mit Personalbestandsübersicht und Investitionsplan) aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Für den Wirtschaftsplan gelten folgende Anforderungen:

1. die Gewinn- und Verlustrechnung soll neben den einzelnen Planansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten; die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern,
2. im Investitionsplan sind die Ansätze für wesentliche Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern; Vorhaben sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind,

3. in den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen; die Ansätze sind zu erläutern.

(2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 9

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) zur Kenntnisnahme vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die den Vorlagen zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

§ 10

Tochtergesellschaften

(1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Gesetz über die Hamburg Port Authority und nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat der Hamburg Port Authority zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschafterverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Hamburg Port Authority vorzulegen.

§ 11

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 12

Dienstsiegel

Die Hamburg Port Authority führt ein Dienstsiegel mit dem Admiralitätswappen und der Umschrift „Hamburg Port Authority“.

§ 13

Einigungsstelle, Letztentscheidung

Die Einigungsstelle nach § 82 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299) in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Geschäftsführung gebildet. Der Aufsichtsrat ist oberstes Organ im Sinne des § 82 Absatz 8 HmbPersVG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. September 2020 in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2020

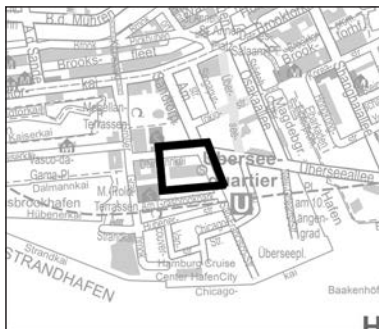
Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2136

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 18

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans HafenCity 18 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gasheizwerkes HafenCity südlich der Straße Am Dalmannkai, Ecke San-Francisco-Straße, in der westlichen HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103).



Der Bebauungsplan HafenCity 18 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Bürogebäude nördlich des bestehenden Heizwerkes, das zukunftsweisend als Null-Emissionsgebäude konzipiert ist. Zur nachhaltigen Energieversorgung von Kreuzfahrtschiffen wird im Untergeschoss des Gebäudes die Umspannstation für den Landstromanschluss des Kreuzfahrtterminals HafenCity integriert.

Das Informationsmaterial zum Bebauungsplan wird in der Zeit vom 30. Oktober 2020 bis einschließlich 30. November 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Die geltenden

Abstandsregelungen sind einzuhalten. Wartezeiten sind möglich.

Das Informationsmaterial kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/4 28 40 - 80 66/- 80 80 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2139

Planfeststellungsverfahren – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen –

Im Planfeststellungsverfahren „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen“ (Aktenzeichen: 150.1418-802, vormals 150.1408-500 bzw. 150.1406-301) hat der Vorhabenträger, der Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes, den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts zurückgenommen. Die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation hat daraufhin das Planfeststellungsverfahren mit sofortiger Wirkung eingestellt. Das Verfahren ist damit beendet und eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen haben sich erledigt.

Hamburg, den 23. Oktober 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 2139

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer- Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 15. Ok-

tober 2020, 13.39 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/mitte> abrufbar.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2139

**Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte
vom 15. Oktober 2020 zum Verbot
des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 4. August 2020 (Amtl. Anz. S. 1945), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereichs ist in dem Zeitraum vom 16. Oktober 2020 bis zum 29. November 2020 jeweils am Freitag und Samstag von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/mitte> als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringe Symptomatik – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle steigt insbesondere seit der 30. Kalenderwoche stark an. Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor weiterhin insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgefordert, die körperlichen

Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Hamburg-Mitte, als der für den Bezirk Hamburg-Mitte zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt vornehmlich der Stadtteil St. Pauli einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei konnte seitens der Polizei festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen.

Auffälligstes Merkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten. Betroffen waren insbesondere die folgenden Bereiche: Neuer Pferde-

markt, Neuer Kamp, Feldstraße, Markstraße, Sternstraße, Lagerstraße, Beim Grünen Jäger, Wohlwillstraße, Thadenstraße, Paul-Rosen-Straße, Clemens-Schultz-Straße, Hein-Hoyer-Straße, Budapester Straße, Am Brunnenhof. Aber auch die Reeperbahn sowie die umliegenden Bereiche waren stark frequentiert.

Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen besondere Brennpunkte dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Alkohol-Außer-Hausverkauf von alkoholischen Getränken. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Verkaufsstellen waren zeitweilig teilweise überfüllt. An den vergangenen Wochenenden wurde zeitweilig auch ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigte dieser Personenkreis zwar Verständnis, deutete Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach polizeilicher Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hatte bereits am Wochenende von Freitag, den 26. Juni 2020 bis Sonntag, den 28. Juni 2020 einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere im Stadtteil St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl das Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli 2020 und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März 2020 üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in den Bereichen Sternschanze und Große Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren.

Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufsständen und des vorhandenen Baumbewuchses eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Freiheit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die vorherrschende Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholi-

schen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeizwängten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste sowie Kundinnen und Kunden nur sehr selten getragen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte führte zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, zu einer Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke der Bezirksämter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Stadtteil St. Pauli untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte zeigten, dass an jenem Wochenende (31. Juli 2020 bis 2. August 2020) im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungs- und Brennpunktvierteln auf St. Pauli und Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils St. Pauli weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21, die zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde

der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur für die beiden Wochenendtage, Freitag, den 7. August 2020 und Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, untersagt. Auf ein Verkaufsverbot am Sonntag, den 9. August 2020 wurde verzichtet. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020 und für Samstag, den 15. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten auf St. Pauli und durch Überfüllung der Straße „Große Freiheit“. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperrungen der „Großen Freiheit“ trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Auch für das Wochenende vom 21. August 2020 bis 22. August 2020 erließ das Bezirksamt Hamburg-Mitte eine weitere Allgemeinverfügung. Das vierte Alkoholverkaufsverbot, das jeweils von 20:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Alkohol mit sich. Ansammlungen waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das eher touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagsabends, wurden verstärkt aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unver-

ständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Hamburg-Mitte, auch für den Zeitraum von Freitag, den 28. August 2020 bis Samstag, den 29. August 2020 ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zu erlassen. Dabei wurde nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, festgelegt, dass der räumliche Geltungsbereich der vorherigen Allgemeinverfügung beizubehalten war. Allerdings hielt das Bezirksamt Hamburg-Mitte es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg am vorherigen Wochenende. Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg ist zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen Personen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Auch wenn sich weniger Personen im Bereich des Vergnügungsviertels St. Pauli aufhielten, waren jedoch die Lokalitäten im Bereich der Reeperbahn gut besucht. Insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich aggressive Personen ab 21.00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ auch für Freitag, den 4. September 2020 und Samstag, den 5. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, insbesondere im Stadtteil St. Pauli untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Hamburg-Mitte kontrollierten in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der Eindämmungsverordnung. Es bestätigten sich dabei die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Außer-Haus-Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken wirkte sich erneut positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus. Regelmäßig hielten sich die Besucherinnen und Besucher an die Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. In Warteschlangen vor den Lokalen im Bereich der Reeperbahn wurden die Abstandsregelungen aber nicht durchgehend eingehalten. Temporär war es notwendig, im Bereich der „Großen Freiheit“ die Besucherströme zu lenken bzw. Zugänge zu sperren. Von den Gaststätten oder Kioskbetreiber wurde das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ganz überwiegend eingehalten. Nur in Einzelfällen wurde festgestellt, dass mitgebrachte alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert wurden. Alkoholisierte und zeitgleich latent aggressive Besucher waren nur vereinzelt anzutreffen.

Auch für Freitag, den 11.09.2020 und Samstag, den 12.09.2020 hielt das Bezirksamt Hamburg-Mitte es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei

Hamburg und das Bezirksamt Hamburg-Mitte kontrollierten auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Abermals konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche verzeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Mitte führten auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein erhöhtes Besucheraufkommen, insbesondere in der Nacht von Samstag auf Sonntag, zu konstatieren. Insbesondere waren aber auch die Lokalitäten und die Außengastronomie stark ausgelastet. Der Anteil jüngerer Personen nahm im Laufe des Abends und der Nacht stetig zu, wobei der Alkoholisierungsgrad im Vergleich zu den Wochen vor Erlass der Allgemeinverfügungen weiterhin deutlich reduziert war. Im Bereich der Großen Freiheit war das Personenaufkommen in der Nacht teilweise so hoch, dass der Zugang in diesem Bereich mehr als eine Stunde lang temporär reglementiert werden musste. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde beachtet.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Hamburg-Mitte durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Mitte führten auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch. Die Besucherzahlen im Bereich des Vergnügungsviertel St. Pauli waren mit denen des vorherigen Wochenendes vergleichbar. Erneut wurde festgestellt, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung insgesamt positiv auf die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein – im Vergleich zu den Zeiten ohne Verbotsverfügung – geringerer Alkoholisierungsgrad der Besucher und Besucherinnen zu konstatieren. Dieses lässt sich vornehmlich auf das Verbot und die mangelnde Möglichkeit kostengünstige Getränke außerhalb von Gaststätten zu erwerben zurückführen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde bis auf wenige Ausnahmen beachtet.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ auch für den Zeitraum von Freitag, den 2. Oktober 2020 bis Samstag, den 3. Oktober 2020 sowie von Freitag, den 9. Oktober bis Samstag, den 10. Oktober eine Allgemeinverfügung, mit welcher der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hielt es angesichts der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich auf zwei aufeinanderfolgende Wochenenden auszuweiten. Wie bereits an vergangenen Wochenenden führten die Polizei Hamburg sowie das

Bezirksamt Hamburg-Mitte an den Wochenenden des 2. Oktober 2020 und 3. Oktober 2020 sowie des 9. Oktober 2020 und des 10. Oktober 2020 ebenfalls Kontrollen durch, bei denen sich erneut eine positive Auswirkung der erlassenen Allgemeinverfügung zeigte. Den Lageberichten der Polizei Hamburg ist zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Zeitweise waren allerdings im Bereich der Großen Freiheit Lenkungs- und Sperrmaßnahmen notwendig. Weiterhin wirkte sich die Allgemeinverfügung positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus. Der Alkoholisierungsgrad der Besucher und Besucherinnen waren nach wie vor gering. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde überwiegend eingehalten.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Mitte ist es grundsätzlich aus epidemiologischen Gründen weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hoch frequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrechtzuerhalten da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, was unter anderem auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen ist. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen von dem hier zu erwartenden Personenkreis regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können. Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Hamburg-Mitte hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Hamburg-Mitte hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Hamburg-Mitte zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine

Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelereignisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3. die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass manche Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktzeiten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulnerable Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der stark gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorbenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o.g. Erfahrungen wird dabei der räumliche Geltungsbereich des Verbots der letzten Wochenenden beibehalten.

Allerdings war der zeitliche Geltungsbereich auszuweiten. Die Anzahl der Neuinfektionen in Hamburg ist in den letzten Tagen deutlich angestiegen ist. Am 8. Oktober 2020 wurde in Hamburg erstmals eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 erreicht, welches eine kritische Marke darstellt. Ein weiterer Anstieg auf einen Wert von mehr als 50 ist zu befürchten, welches erneute weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich bringen wird. Da nicht absehbar ist, dass das Infektionsgeschehen bis Ende November sichtlich abklingt, hat sich das Bezirksamt Hamburg-Mitte dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die nächsten sieben Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn

§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmten lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen und Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese stufenweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden.

Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Mitte haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchset-

zung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Hamburg-Mitte davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen elf Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot

ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potentielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der elf zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich zu mehr und beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Hamburg-Mitte an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Stadtteil St. Pauli wird von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen.

Die Bezirksamter Eimsbüttel und Altona haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das Infektions-

schutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an.

Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch als insgesamt ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein milderes Mittel darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird.

Insbesondere ist aufgrund der bevorstehenden kalten Jahreszeit und des derzeitigen Infektionsgeschehens zu erwarten, dass die Infektionszahlen, die bereits jetzt eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 überschritten haben, über eine längere Dauer weiter ansteigen werden, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch an den sieben nachfolgenden Wochenenden die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Ferner dient die Verlängerung der Geltungsdauer um sieben Wochen der aus Gründen der Rechts- und Normenklarheit gebotenen zeitlichen Harmonisierung der Regelung in der Allgemeinverfügung mit der Geltungsdauer der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die bis zum 30.11.2020 gilt. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen. Gleichwohl wird das Bezirksamt Hamburg-Mitte während des Verfügungszeitraumes regelmäßig die Sinn- und Zweckmäßigkeit der hier getroffenen Maßnahme evaluieren und prüfen, inwieweit aktuell noch die Notwendigkeit besteht, an der verfügbaren Infektionsschutzmaßnahme

festzuhalten. Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausschenken. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den nachfolgenden sieben Wochenenden (Freitag, den 16. Oktober 2020 und Samstag, den 17. Oktober 2020, Freitag, den 23. Oktober 2020 und Samstag, den 24. Oktober 2020, Freitag, den 30. Oktober 2020 und Samstag, den 31. Oktober 2020, Freitag, den 6. November 2020 und Samstag, den 7. November 2020, Freitag, den 13. November 2020 und Samstag, den 14. November 2020, Freitag, den 20. November 2020 und Samstag, den 21. November 2020 sowie am Freitag, den 27. November 2020 und Samstag, den 28. November) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach

Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens dürfen die Folgen für die Kioskbetreiber geschmälert werden.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die einschlägige Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Hamburg-Mitte kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzureichendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenenden, macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 1. Alt (Gefahr im Verzug) und Nr. 4 Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamts Hamburg-Mitte nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die kommenden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung teilweise keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung wurde am 15. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamts Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und wird somit am 16. Oktober 2020 wirksam. Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Innenhof des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

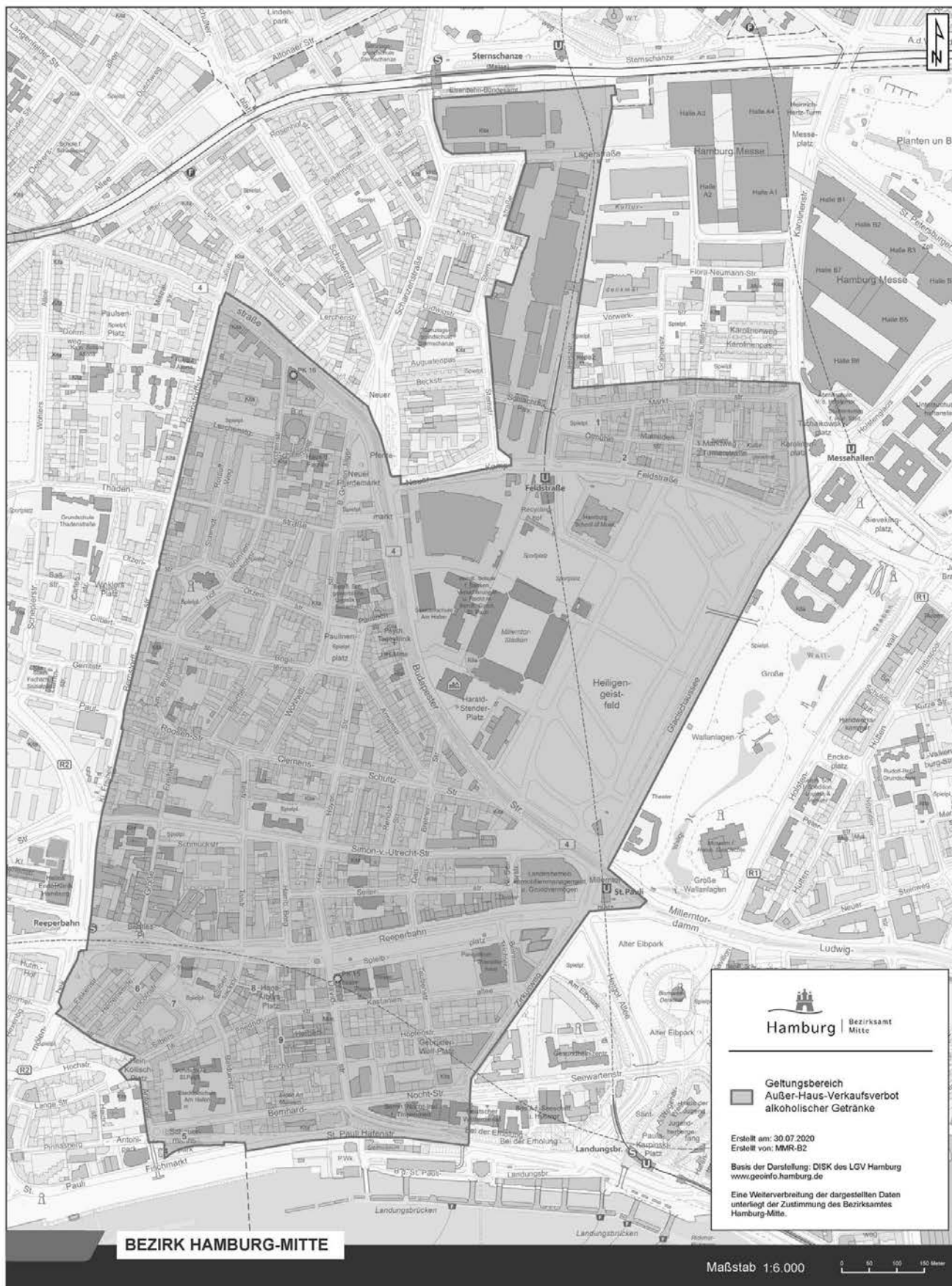
Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zu der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke



Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 15. Oktober 2020, 14.41 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> abrufbar.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2150

Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus- Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Eimsbüttel erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 4. August 2020 (Amtl. Anz. S. 1945), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereichs ist in dem Zeitraum vom 16. Oktober 2020 bis zum 29. November 2020 am Freitag und Samstag von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres- akutes- respiratorisches Syndrom- Coronavirus- 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche

Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringer Symptomatik übertragen werden – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle steigt insbesondere seit der 30. Kalenderwoche stark an. Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor weiterhin insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der

Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl., S. 365 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern. Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Eimsbüttel, als der für den Bezirk Hamburg Eimsbüttel zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverböten zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Eimsbüttel, konkret in dem Stadtteil Eimsbüttel und hier im Umfeld der Altonaer Straße (Eimsbütteler Schanze), in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt der vorgenannte Bereich einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern,

sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei war in der Regel festzustellen, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen in den Vergnügungsvierteln besondere Brennpunkte dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Verkaufsstellen waren zeitweilig überfüllt.

In den angrenzenden Bezirken Altona und Hamburg-Mitte wurde bereits am Wochenende vom Freitag, den 26. Juni 2020 bis zum Sonntag, den 28. Juni 2020, einzelnen Betrieben der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge vor Ort führten teilweise zu Abwanderungstendenzen in andere Bereiche und waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere im unmittelbar angrenzenden Stadtteil Sternschanze festgestellt. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl die Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli 2020 und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März dieses Jahres üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in dem Bereich der Sternschanze und der Großen Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren. Für den Bereich der Sternschanze konnte am 25. Juli 2020 festgestellt werden, dass in der Spitze zwischen 20 Uhr und 24 Uhr bis zu 1.400 Besucherinnen und Besucher allein den Bereich Schulterblatt/Piazza aufgesucht hatten. Die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils brachten nur in seltenen Fällen alkoholische Getränke zum Verzehr selbst mit. Der Erwerb von alkoholischen Getränken an den Kiosken bzw. Gaststätten führte zu einem sehr großen Andrang vor den entsprechenden Objekten. In den späten Abend- bzw. Nachtstunden kam es alkoholbedingt zu einem enthemmten, teilweise auch zügellosem Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Der Ortsteil Sternschanze liegt in unmittelbarer Nähe zum oben genannten Bereich der Altonaer Straße des Zuständigkeitsbereiches des Bezirksamtes Eimsbüttel und ist als „Eimsbütteler Schanze“ dem Schanzenviertel – nicht jedoch dem Ortsteil Sternschanze – zuzuordnen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dies hatte zur Folge, dass der Bedarf an alkoholischen Getränken fast vollständig aus Kiosken gedeckt wurde. Dabei konnte festgestellt werden,

dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte wurde zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, befolgt. Es ist zu erwarten, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke im Bereich des Schulterblatts zu Abwanderungsbewegungen in Richtung Altonaer Straße führen wird.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs-alkoholischer Getränke der Bezirksämter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Eimsbüttel als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine erste Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Ortsteil untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg zeigten, dass an jenem Wochenende im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungsvierteln unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, sodass die Polizei Hamburg in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 die zahlreicheren Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitete, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol für den betroffenen Ortsteil, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur für Freitag, den 7. August 2020 und für Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengas-

tronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgten und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg Eimsbüttel ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020 und für Samstag, den 15. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten die Überfüllung einzelner Straßen. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperren von Straßenzügen trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverböten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Auch für den Zeitraum von Freitag, den 21. August 2020 bis Samstag, den 22. August 2020, erließ das Bezirksamt Eimsbüttel eine weitere Allgemeinverfügung. Die vierte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke, das jeweils von 20:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Alkohol mit sich. Ansammlungen in den Vergnügungsvierteln waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze und deren angrenzenden Randbereiche, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagsabends, wurden verstärkt in den Vergnügungsvierteln teils aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unverständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel, auch für das folgende Wochenende von Freitag, den 28. August 2020, bis Samstag, den 29. August 2020, ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mittels Allgemeinverfügung auszusprechen. Der räumliche Geltungsbe-

reich der vorherigen Allgemeinverfügung wurde beibehalten. Allerdings hielt das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg am vorherigen Wochenende.

Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg war zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Auch wenn sich weniger Personen im Bereich der Vergnügungsviertel und den angrenzenden Bereichen aufhielten, waren jedoch die Lokalitäten z.B. im Bereich der Reeperbahn gut besucht. Insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich latent aggressive Personen ab 21:00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erließ auch für Freitag, den 4. September 2020 und Samstag, den 5. September 2020, eine Allgemeinverfügung mit der der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. In den von der Polizei durchgeführten Einsätzen in den Vergnügungsvierteln, u.a. im Bereich der „Schanze“, bestätigten sich die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wirkte sich erneut positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus und der Alkoholisierungsgrad der Personen war im Vergleich zu den Wochen ohne das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke deutlich reduzierter. Dennoch konnten wiederum alkoholisierte, enthemmte, und zum Teil aggressive Personen festgestellt werden. In den Warteschlangen vor Lokalen in den Vergnügungsvierteln wurde das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wiederum nicht durchgehend eingehalten. Es mussten mehrere Platzverweise ausgesprochen werden. Zudem mussten einige wenige Personen in Gewahrsam genommen werden. Auch am Samstag, den 5. September 2020, mussten im angrenzenden Bereich der Sternschanze erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot, sowie gegen das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke festgestellt und geahndet werden. Aufgrund des hohen Personenandrangs im Einlassbereich einzelner Gaststätten und der zum Teil überfüllten Lokale, kam es erneut zu mehreren Verstößen gegen das geltende Abstandsgebot in den Vergnügungsvierteln.

Auch für Freitag, den 11. September 2020 und Samstag, den 12. September 2020 hielt das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei Hamburg kontrollierte auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Ein weiteres Mal konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche der Vergnügungsviertel verzeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitest-

gehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg führte auch an jenem Wochenende Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Im angrenzenden Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza waren an beiden Tagen jeweils in der Spitze ca. 400 bis 500 Besucherinnen und Besucher anwesend und die Außengastronomie war jeweils sehr stark ausgelastet. Insbesondere durch die nach positiven Corona-Testungen freiwillig erfolgte Schließung der Gaststätte „Katze“, konnte hier kein stationäres Besucheraufkommen auf der Piazza festgestellt werden. Gleichwohl musste die Polizei Hamburg wegen unerlaubten Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und darüber hinaus erneute Besucherstopps anordnen, um die geltenden Abstands- und Hygieneregeln der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten durchzusetzen. Auch konnte in dem angrenzenden Stadtteil in unmittelbarer Nähe zu dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wieder festgestellt werden, dass in den Außenbereichen mehrerer Gaststätten der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten und erforderliche Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen wurden.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Eimsbüttel durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg führte auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch. Die Besucherzahlen im Bereich der Vergnügungsviertel waren mit denen des vorherigen Wochenendes vergleichbar. Erneut wurde festgestellt, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung insgesamt positiv auf die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein – im Vergleich zu den Zeiten ohne Verbotsverfügung – geringerer Alkoholisierungsgrad der Besucher und Besucherinnen zu konstatieren. Dieses lässt sich vornehmlich auf das Verbot und die mangelnde Möglichkeit kostengünstiger Getränke außerhalb von Gaststätten zu erwerben zurückführen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde bis auf wenige Ausnahmen beachtet.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erließ auch für den Zeitraum von Freitag, den 2. Oktober 2020 bis Samstag, den 3. Oktober 2020 sowie von Freitag, den 9. Oktober 2020 bis Samstag, den 10. Oktober 2020 eine Allgemeinverfügung, mit welcher der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Das Bezirksamt Eimsbüttel hielt es angesichts der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich auf zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auszuweiten. Wie bereits an vergangenen Wochenenden führte die Polizei Hamburg an den Wochenenden Kontrollen durch, bei denen sich erneut eine positive Auswirkung der erlassenen Allgemeinverfügung zeigte. Ebenfalls waren auch Mitarbeiter des

Bezirksamtes Eimsbüttel an dem Wochenende von Freitag, den 9. Oktober 2020 und Samstag, den 10.10.2020 mit der Kontrolle beschäftigt. Den Lageberichten der Polizei Hamburg ist zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Insbesondere wirkte sich die Allgemeinverfügung positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus, da die Besucheranzahl im Vergleich zu vorangegangenen Wochenenden abgenommen hat. Dennoch waren erneut Verstöße gegen die Maskenpflicht und die geltenden Abstandsregelungen festzustellen und Ordnungswidrigkeitenverfahren mussten eingeleitet werden. Am 9. Oktober 2020 war darüber hinaus ein Verstoß gegen das Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung festzustellen.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg Eimsbüttel ist es grundsätzlich aus epidemiologischer Sicht weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hoch frequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrecht zu erhalten, da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, dieses ist unter anderem auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden.

Das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können.

Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet in Eimsbüttel ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe, wobei die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen gezeigt hat, dass die Altersgruppe der 20 bis 39-jährigen aktuell zur deutlich am stärksten betroffenen Alterskohorte zählt. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeit über den Bezirk Eimsbüttel hinaus äußerst attraktiv wirkt. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Eimsbüttel hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Eimsbüttel zu einem Infektionsaus-

bruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelergebnisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3. die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass manche Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktraten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulnerable Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher.

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der stark gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen als notwendige Schutzmaßnahme dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in dem vorgenannten Gebiet im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o.g. Erfahrungen wird dabei der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des Verbots der letzten Wochenenden beibehalten.

Allerdings war der zeitliche Geltungsbereich auszuweiten. Die Anzahl der Neuinfektionen in Hamburg ist in den letzten Tagen deutlich angestiegen ist. Am 8. Oktober 2020 wurde in Hamburg erstmals eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 erreicht, welches eine kritische Marke darstellt. Ein weiterer Anstieg auf einen Wert von mehr als 50 ist zu befürchten, welches erneute weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich bringen wird. Da nicht absehbar ist, dass das Infektionsgeschehen bis Ende November sichtlich abklingt, hat sich das Bezirksamt Eimsbüttel dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die nächsten sieben Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten

Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten, im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu verhindern. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen, Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen wer-

den, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Eimsbüttel ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese teilweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert.

Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist jedoch von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs

alkoholischer Getränke nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Wochenenden, dass die Allgemeinverfügung das Ziel fördert und damit geeignet ist. Ausweislich des Lagebildes der Polizeikommissariate 15, 16, 21 und 23 hatte das Verkaufsverbot Auswirkungen auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen. Es wurden insgesamt weniger Personen vor Ort festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl und die Verdichtung der Menschenansammlungen sich reduzierten.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Eimsbüttel davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen elf Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betre-

ten und den Aufenthalt in dem betroffenen Bereich für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potentielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der elf zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung des Entstehens epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich zu mehr und beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Bereich der Eimsbütteler Schanze wird regelmäßig von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich ansässigen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Rechnung getragen, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andererseits wird durch den konkreten Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereiches etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht

an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Eimsbüttel geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen. Die Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbebetriebe der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an.

Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch insgesamt als ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein milderer Mittel darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird. Insbesondere ist aufgrund der bevorstehenden kalten Jahreszeit und des derzeitigen Infektionsgeschehens zu erwarten, dass die Infektionszahlen, die bereits jetzt eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 überschritten haben, über eine längere Dauer weiter ansteigen werden, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch an den sieben nachfolgenden Wochenenden die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Ferner dient die Verlängerung der Geltungsdauer um sieben Wochen der aus Gründen der Rechts- und Normenklar-

heit gebotenen zeitlichen Harmonisierung der Regelung in der Allgemeinverfügung mit der Geltungsdauer der Regelungen der aktuell gültigen Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen. Gleichwohl wird das Bezirksamt Eimsbüttel während des Verfügungszeitraumes regelmäßig, die Sinn- und Zweckmäßigkeit der hier getroffenen Maßnahme evaluieren und prüfen, inwieweit aktuell noch die Notwendigkeit besteht, an der verfügten Infektionsschutzmaßnahme festzuhalten.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbebetätigte uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den nachfolgenden sieben Wochenenden (Freitag, den 16. Oktober 2020 und Samstag, den 17. Oktober 2020, Freitag, den 23. Oktober 2020 und Samstag, den 24. Oktober 2020, Freitag, den 30. Oktober 2020 und Samstag, den 31. Oktober 2020, Freitag, den 6. November 2020 und Samstag, den 7. November 2020, Freitag, den 13. November 2020 und Samstag, den 14. November 2020, Freitag, den 20. November 2020 und Samstag, den 21. November 2020 sowie am Freitag, den 27. November 2020 und Samstag den 28. November 2020) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen kommenden Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Besucherinnen und Besucher das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Eimsbüttel verkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens, dürften die wirtschaftlichen Belastungen für die Kioskbetreiber auch geschmälert werden.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die aktuelle Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und im Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzutreffendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenendtagen in den Vergnügungsvierteln macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 1 Alt. (Gefahr im Verzug) und Nr. 4 Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamtes Eimsbüttel nicht

ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die kommenden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung teilweise keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wurde am 15. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamtes Eimsbüttel (<https://www.hamburg.de/eimsbuettel>) zugänglich gemacht und wird somit am 16. Oktober 2020 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Eimsbüttel die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Eimsbüttel



Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz am 15. Oktober 2020 um 13.00 Uhr auf der Internetseite des Bezirksamts Altona unter <https://www.hamburg.de/altona> zugänglich gemacht worden.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2160

Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona vom 15. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus- Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Altona erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 4. August 2020 (Amtl. Anz. S. 1945), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb der in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiche ist in dem Zeitraum vom 16. Oktober 2020 bis zum 29. November 2020 jeweils am Freitag und Samstag von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/altona> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter

steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringer Symptomatik übertragen werden – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle steigt insbesondere seit der 30. Kalenderwoche stark an. Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegen-

über Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 – 2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt es weiterhin, auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Altona, als der für den Bezirk Altona zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten

zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Altona in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit der Wochenenden festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfahren vornehmlich die Stadtteile Sternschanze und Ottensen des Bezirks Altona einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei konnte seitens der Polizei festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Auffälligstes Merkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten.

Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen besondere Brennpunkte dar. Diese umfassten die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken. Vor ihnen bildeten sich lange Personenschlangen und die Verkaufsstellen waren zeitweilig überfüllt. An den vergangenen Wochenenden wurde teilweise auch ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigten die Besucherinnen und Besucher zwar Verständnis, deuteten Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach polizeilicher Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Altona hatte bereits am Wochenende vom Freitag, den 26. Juni 2020, bis Sonntag, den 28. Juni 2020, einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte auch nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere in den Stadtteilen Sternschanze und St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl die Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze, Ottensen und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März 2020 üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in den Bereichen Sternschanze und Große Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren.

Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufsständen und des vorhandenen Baumbewuchses eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Freiheit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die vorherrschende Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeizwängten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste sowie Kundinnen und Kunden nur sehr selten getragen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte führte zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, zu einer Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke der Bezirksämter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angeichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Altona als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in den vorbenannten Stadtteilen untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona zeigten, dass an jenem Wochenende im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungs- und Brennpunktvierteln auf St. Pauli und Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher weitestgehend an die Vorgaben der

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21, die zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Altona erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur zwischen Freitag, den 7. August 2020 und Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, untersagt. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Altona bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020, und Samstag, den 15. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten und durch die Überfüllung einzelner Straßen. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperrungen von Straßenzügen trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Auch für den Zeitraum von Freitag, den 21. August 2020, bis Samstag, den 22. August 2020, erließ das Bezirks-

amt Altona eine weitere Allgemeinverfügung. Eine Überprüfung der vorangegangenen Allgemeinverfügungen hatte ergeben, dass der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung in den Bereichen Altona-Altstadt bzw. Ottensen begrenzt werden musste, da die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Altona ergaben, dass in diesen Bereiche keine infektionsschutzrechtlich bedenkliche Lage (mehr) bestand. Die vierte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke, das jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Alkohol mit sich. Ansammlungen waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagabends, wurden verstärkt aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unverständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Altona auch für den Zeitraum vom Freitag, den 28. August 2020, bis Samstag, den 29. August 2020, ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mittels Allgemeinverfügung auszusprechen. Der räumliche Geltungsbereich der vorherigen Allgemeinverfügung wurde beibehalten. Allerdings hielt das Bezirksamt Altona es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg des vorherigen Wochenendes. Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg war zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Die Lokalitäten waren gut besucht und insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich aggressive Personen ab 21:00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Altona erließ auch für Freitag, den 4. September 2020, und Samstag, den 5. September 2020, eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. In den von der Polizei Hamburg und dem Bezirksamt Altona in den Stadtteilen Sternschanze und Ottensen durchgeführten Einsätzen, bestätigten sich die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wirkte sich erneut

positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus und der Alkoholisierungsgrad der Personen war im Vergleich zu den Wochen ohne das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke deutlich reduzierter. Dennoch konnten wiederum alkoholisierte, enthemmte und zum Teil aggressive Personen festgestellt werden. In den Warteschlangen vor Lokalen wurde das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wiederum nicht durchgehend eingehalten. Es mussten mehrere Platzverweise ausgesprochen werden. Zudem mussten einige wenige Personen in Gewahrsam genommen werden. Viele der vor Ort anwesenden Personen – insbesondere alkoholisierte, enthemmte junge Heranwachsende – solidarisierten und mobilisierten sich gegen die Polizei und verhielten sich provozierend. Die polizeilichen Maßnahmen wurden konsequent abgelehnt. Auch am Samstag, 5. September 2020 mussten im Bereich der Sternschanze erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot, sowie gegen das Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke festgestellt und geahndet werden. Aufgrund des hohen Personenandrangs im Einflussbereich einzelner Gaststätten und der zum Teil überfüllten Lokale kam es erneut zu mehreren Verstößen gegen das geltende Abstandsgebot in den räumlichen Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung.

Auch für Freitag, den 11. September 2020 und Samstag, den 12. September 2020 hielt das Bezirksamt Altona es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona kontrollierten auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Abermals konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche verzeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Altona erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona führten Zusammenarbeit auch an jenem Wochenende Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Im Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza waren an beiden Tagen jeweils in der Spitze ca. 400 bis 500 Besucherinnen und Besucher anwesend und die Außengastronomie war jeweils sehr stark ausgelastet. Dabei konnten größere, stationäre Menschenansammlungen jedoch nicht beobachtet werden. Insbesondere durch die nach positiven Corona-Testungen freiwillig erfolgte Schließung der Gaststätte „Katze“, konnte hier kein stationäres Besucheraufkommen auf der Piazza festgestellt werden. Gleichwohl musste die Polizei Hamburg wegen unerlaubten Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und darüber hinaus erneute Besucherstopps anordnen, um die geltenden Abstands- und Hygieneregeln

der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten durchzusetzen. Im Stadtteil Ottensen im Bereich des Alma-Wartenberg-Platzes herrschte am Freitagabend anfänglich zwar noch eine friedliche Stimmungslage, welche jedoch mit zunehmender Alkoholisierung der Besucher aggressiver wurde und vereinzelte Körperverletzungsdelikte zur Folge hatte. Außerdem konnte in beiden Stadtteilen an beiden Tagen erneut festgestellt werden, dass in den Außenbereichen mehrerer Gaststätten der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten und erforderliche Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen wurden. Der Polizei Hamburg liegen indes keine Hinweise vor, dass die Besucherinnen und Besucher sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Altona durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona führten auch an jenem Wochenende gemeinsame Schwerpunkt-Einsätze durch. Im Stadtteil Ottensen konnte zwar eine insgesamt entspannte Stimmungslage beobachtet werden, die jedoch mit zunehmenden Alkoholkonsum enthemmt wurde. Insbesondere die Außengastronomie des Kiosks „Almas“ am Alma-Wartenberg-Platz zog sehr viel Publikum an, wodurch es zu einer größeren Ansammlung von Personen (sitzend und in kleineren Gruppen in unmittelbarer Nähe) kam. Im Übrigen hatten die Besucher sich ihre alkoholischen Getränke mitgebracht. Die getroffenen Maßnahmen und die Präsenz der Polizei Hamburg waren wirkungsvoll. Insgesamt war die Besucheranzahl deutlich geringer als an vergleichbaren Wochenenden vor dem Alkoholverkaufsverbot, was auf das Verbot an sich und die polizeiliche Präsenz zurückzuführen ist. Dennoch wurden vom Bezirksamt Altona in eigener Zuständigkeit diverse Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Diese ereigneten sich nicht nur auf dem Alma-Wartenberg-Platz, sondern auch in den an diesen angrenzenden Straßen. Hier musste eine Feier durch Kräfte der Polizei Hamburg aufgelöst werden. Darüber hinaus mussten viele Bürgergespräche geführt und diverse Platzverweise erteilt werden, die teilweise durch Ingewahrsamnahme mit Zwang durchgesetzt wurden. Vorherige Gespräche und Abmachungen wurden von Besucherinnen und Besuchern nicht eingehalten und es kam zu Verbalausbrüchen und Beleidigungen. Im Stadtteil Sternschanze mussten ebenfalls mehrere Verstöße gegen die bestehende Maskenpflicht sowie die geltenden Abstandsregelungen festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Polizei Hamburg eingeleitet werden.

Das Bezirksamt Altona erließ auch für den Zeitraum von Freitag, den 2. Oktober 2020 bis Samstag, den 3. Oktober 2020 sowie von Freitag, den 9. Oktober bis Samstag, den 10. Oktober eine Allgemeinverfügung, mit welcher der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Das Bezirksamt Altona hielt es angesichts der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich auf zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auszuweiten.

Wie bereits an vergangenen Wochenenden führten die Polizei Hamburg sowie das Bezirksamt Altona an den Wochenenden des 2. Oktober 2020 und 3. Oktober 2020 sowie des 9. Oktober 2020 und des 10. Oktober 2020 ebenfalls Kontrollen durch, bei denen sich erneut eine positive Auswirkung der erlassenen Allgemeinverfügung zeigte.

Den Lageberichten der Polizei Hamburg ist zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Insbesondere wirkte sich die Allgemeinverfügung positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus, da die Besucheranzahl im Vergleich zu vorangegangenen Wochenenden abgenommen hat. Am Wochenende des 2. Oktober 2020 und des 3. Oktober 2020 waren im Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza in der Spitze ca. 350 bis 400 Besucherinnen und Besucher anwesend. Am Wochenende des 9. Oktober 2020 und des 10. Oktober 2020 hielten sich im Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza sowie im Stadtteil Ottensen im Bereich des Alma-Wartenberg-Platzes an beiden Tagen jeweils in der Spitze lediglich zwischen 60 und 100 Personen auf. Die Außengastronomie war an beiden Wochenenden insgesamt normal bis schwach besucht. Insbesondere zog die Außengastronomie des Kiosks „Almas“ erneut viele Besucher an, wodurch sich an beiden Wochenenden größere Ansammlungen (mehrere Gruppen mit bis zu zehn Personen, insgesamt bis zu 60 Personen) bildeten, die sich nach Schließung der Außengastronomie nur sehr langsam auflösten. Die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und die polizeiliche Präsenz zeigten Wirkung, an beiden Wochenenden herrschte überwiegend eine entspannte Stimmungslage und die Besucher akzeptierten die geltenden Regelungen. Es wurden hauptsächlich alkoholische Getränke konsumiert, die die Personen selbst in Eigenbedarfsmengen mitgebracht hatten. Am Wochenende des 2. Oktober 2020 und des 3. Oktober 2020 mussten sowohl im Stadtteil Sternschanze als auch im Stadtteil Ottensen mehrere Verstöße unter anderem gegen die bestehende Maskenpflicht sowie die geltenden Abstandsregelungen festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona ist es grundsätzlich aus epidemiologischen Gründen weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hochfrequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrechtzuerhalten, da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, was unter anderem auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen ist. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden. Das Bezirksamt Altona hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können. Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe, wobei die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen gezeigt hat, dass die Altersgruppe der 20 bis 39-jährigen aktuell zur deutlich am stärksten betroffenen Altersgruppe zählt. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener

Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Altona hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Altona hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Altona zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading-Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelereignisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3., die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass manche Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolisierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktraten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulnerable Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher.

Das Bezirksamt Altona hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der stark angestiegenen Zahl an Neuinfektionen dazu entschlossen, als notwendige Schutzmaßnahme den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorbenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o. g. Erfahrungen wird dabei der räumliche Geltungsbereich des Verbots der letzten Wochenenden beibehalten.

Allerdings war der zeitliche Geltungsbereich auszuweiten. Die Anzahl der Neuinfektionen in Hamburg ist in den letzten Tagen deutlich angestiegen. Am 8. Oktober 2020 wurde in Hamburg erstmals ein 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 erreicht, welches eine kritische Marke darstellt. Ein weiterer Anstieg auf einen Wert von mehr als 50 ist zu befürchten, welches erneute weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich bringen wird. Da nicht absehbar ist, dass das Infektionsgeschehen bis Ende November sichtlich abklingt, hat sich das Bezirksamt Altona dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich

der Allgemeinverfügung auf die nächsten sieben Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen und Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlun-

gen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Altona ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese stufenweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogener Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Altona davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen elf Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das vorbenannte legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße – bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten auch das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potenzielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der elf zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich mehr und zu beherrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Die Stadtteile Sternschanze und Ottensen werden im Übrigen regelmäßig auch von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert und die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versor-

gung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Rechnung getragen, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andererseits wird durch den konkreten Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereichs etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist inzwischen aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung – im Vergleich zu den Allgemeinverfügungen vom 30. Juli 2020, 6. August 2020 sowie 13. August 2020 – einzuschränken. Die erforderliche Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Altona an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Gleichwohl ist es weiterhin notwendig, Örtlichkeiten in den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einzubeziehen, bei denen im Rahmen der polizeilichen Einsätze keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktgebiete. Das Bezirksamt Altona geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen. Die Bezirksamter Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an. Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch insgesamt als insgesamt ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von

Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein milderer darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird. Insbesondere ist aufgrund der bevorstehenden kalten Jahreszeit und des derzeitigen Infektionsgeschehens zu erwarten, dass die Infektionszahlen, die bereits jetzt ein 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 überschritten haben, über eine längere Dauer weiter ansteigen werden, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch an den sieben nachfolgenden Wochenenden die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Ferner dient die Verlängerung der Geltungsdauer um sieben Wochen der aus Gründen der Rechts- und Normenklarheit gebotenen zeitlichen Harmonisierung der Regelung in der Allgemeinverfügung mit der Geltungsdauer der Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 30. Juni 2020. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen. Gleichwohl wird das Bezirksamt Altona während des Verfügungszeitraumes regelmäßig die Sinn- und Zweckmäßigkeit der hier getroffenen Maßnahme evaluieren und prüfen, inwieweit aktuell noch die Notwendigkeit besteht, an der verfügten Infektionsschutzmaßnahme festzuhalten.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den nachfolgenden sieben

Wochenenden (Freitag, den 16. Oktober 2020 und Samstag, den 17. Oktober 2020, Freitag, den 23. Oktober 2020 und Samstag, den 24. Oktober 2020, Freitag, den 30. Oktober 2020 und Samstag, den 31. Oktober 2020, Freitag, den 6. November 2020 und Samstag, den 7. November, Freitag, den 13. November 2020 und Samstag, den 14. November, Freitag, den 20. November 2020 und Samstag, den 21. November 2020 sowie Freitag, den 27. November 2020 und Samstag, den 28. November 2020) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung auf 18:00 Uhr würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Altona erkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbebetriebe. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens dürften die Folgen für die Kioskbetreiber geschmälert werden.

Das Bezirksamt Altona erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die einschlägige Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und Juli 2020 vor dem erstmaligen Erlass der Alkoholverkaufsverbote per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Altona kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen

hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzutreffendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenenden macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1, 1. Alternative (Gefahr in Verzug) und Nr. 4, Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamts Altona nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen

Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die beiden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung teilweise keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung wurde am 15. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamtes Altona unter <https://www.hamburg.de/altona> zugänglich gemacht und wird somit am 16. Oktober 2020 wirksam.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Foyer des Bezirksamts Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

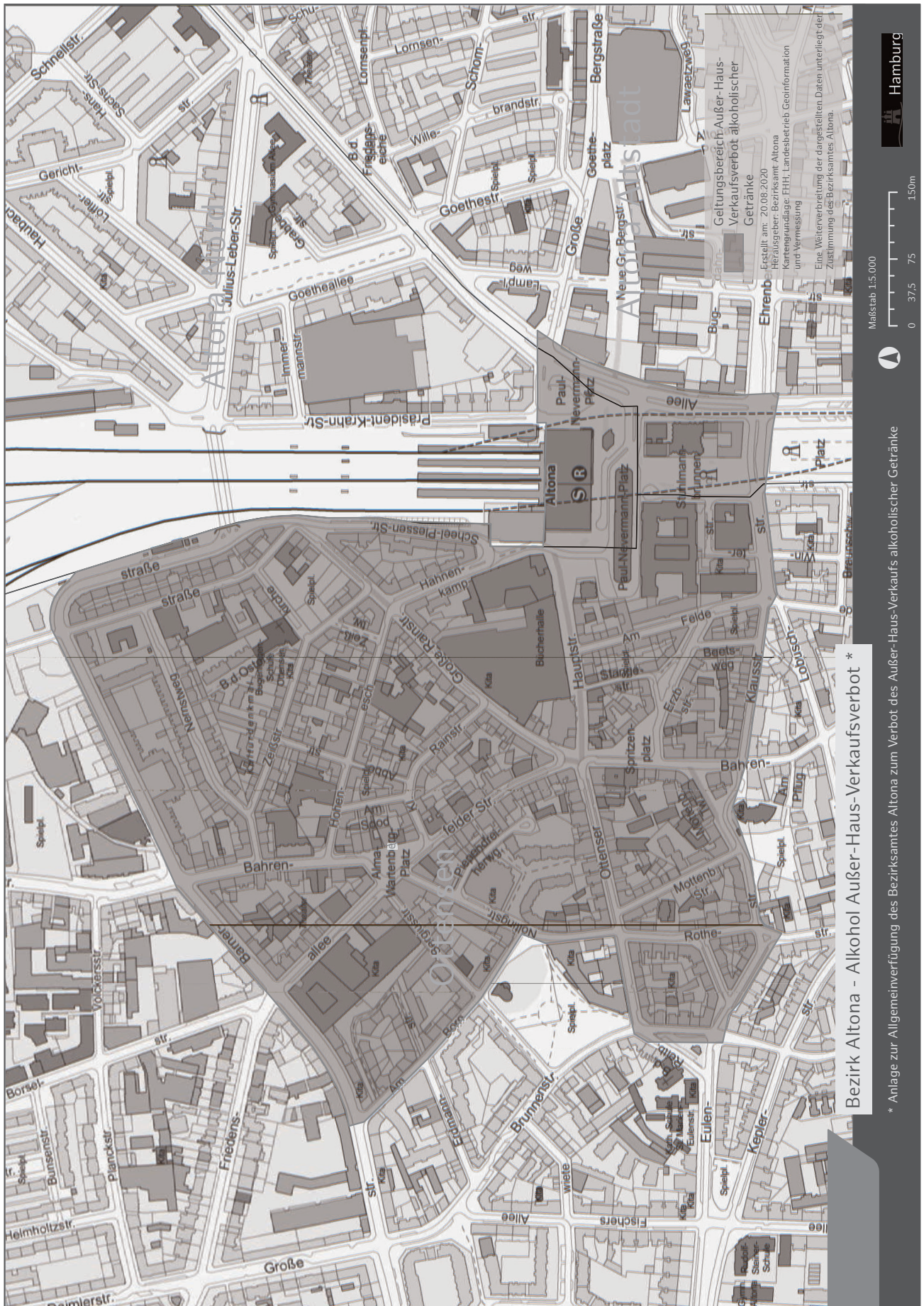
Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Altona die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

i. V. Buchholz



Bezirk Altona - Alkohol-Außer-Haus-Verkaufsverbot *

* Anlage zur Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Altona zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke



Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Brachland –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Brachland (Flurstück 2712 [1981 m²]), von Immenschuur bis Langfeld verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2172

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Alsterhang –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegenen Wegeflächen Alsterhang (Flurstücke 1217 [613 m²] und 309 [1067 m²]), von Diestelstraße bis Haselnick verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg am Ende der Kehre wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2172

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Alversloweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Alversloweg (Flurstück 2256 [3714 m²]), von Lerchenberg bis Ahrensburger Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2172

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Emekesweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Emekesweg (Flurstück 2073 teilweise), von Alte Landstraße bis Beim Kugelwechsel verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder

zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2172

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ahrensburger Stieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Ahrensburger Stieg (Flurstück 2257 [4571 m²]), von Im Sorenfelde bis Ahrensburger Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2173

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ellerbrookswisch –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Ellerbrookswisch (Flurstück 2044 teilweise), von Ohlstedter Straße bis Krümmelsdiek verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser

Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2173

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Hohen Hause –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Am Hohen Hause (Flurstück 2051 [3424 m²]), von der Walddörferstraße abzweigend, etwa 130 m östlich verlaufend, sowie die nach Süden abzweigende Stichstraße, die in einer Kehre endet, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2173

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Eichenrehmen –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Am Eichenrehmen (Flurstück 2441 [5620 m²]), von Buchenkamp bis Eulenkugstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienst-

stunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2173

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Alsterhöhe –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wohldorf, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Alsterhöhe (Flurstück 77 [1713 m²]), vom Alsterblick abzweigend und in einem Wendehammer endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2174

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Achtern Hoff –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Achtern Hoff (Flurstück 1776 [793 m²]), von Mellenbergweg abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2174

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Amalie-Sieveling-Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Amalie-Sieveling-Weg (Flurstück 36 teilweise), von Haselkamp bis Farmsener Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg am Kehrenende bis zur Farmsener Landstraße verlaufend wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2174

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kienholt –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Kienholt (Flurstück 386 [4977 m²]), von Quittenweg bis Pezolddamm verlau-

fend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2174

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Farkenwisch –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Farkenwisch (Flurstück 1330 [1583 m²]), vom Duvenstedter Damm abzweigend und in einem Wendehammer endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2175

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ellerneck –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen

Alt-Rahlstedt und Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen Wegeflächen Ellerneck (Flurstücke 1118 [7958 m²] und 1083 teilweise), von Rahlstedter Straße bis Köpenicker Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2175

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kirchenheide –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegenen Wegeflächen Kirchenheide (Flurstücke 1353 [3638 m²] und 3169 [11 m²]), von der Bergstedter Kirchenstraße abzweigend und bis Haus Nummer 28 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung des Wohnweges ab Haus Nummer 27 wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2175

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Buckhorn –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Buckhorn (Flurstücke 883 teilweise und 1098 [1456 m²]), von Schmalenremen bis Volksdorfer Damm verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2176

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bullskamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Bullskamp (Flurstücke 465 [3065 m²] und 463 [4252 m²]), von Barenkrug bis Pulverhofsweg und weiter bis Rahlstedter Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2176

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Gussau –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Gussau (Flurstücke 886 [12770 m²] und 7992 [6132 m²]), von Vörn Barkholt bis Auf den Wöörden und von Birkenredder bis Moorbekweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Verbreiterungsflächen Gussau (Flurstück 7921 teilweise), zwischen Auf den Wöörden und Birkenredder liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2176

Sechste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Juni 2020

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 6. Oktober 2020 gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die nachstehende vom Hochschulsenat am 10. Juni 2020 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene sechste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 9. und 22. November 2005, zuletzt geändert am 14. November 2018, genehmigt:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. das Studiendekanat I – (Alte Musik, Bläser, Dirigieren, Kammermusik, Korrepetition, Streicher)“.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. das Studiendekanat IV – (Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Jazz, Kirchenmusik und Orgel, Klavier, Komposition, Multimedia, Musiktheorie)“.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Studiendekanate I, III und IV sowie die KMM-Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter werden vom Präsidium ausgewählt.“

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2176

**Kraftloserklärung
einer Genehmigungsurkunde
gemäß § 17 Absatz 5 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Die am 4. Mai 2015 nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1073/2009 ausgestellte Gemeinschaftslizenz Nummer D-01-014-P-0027 sowie die am 4. Mai 2015 ausgestellten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nummern D-01-014-P-0027-0001 bis D-01-014-P-0027-0023, D-01-014-P-0027-0027, D-01-014-P-0027-0028, D-01-014-P-0027-

0030 bis D-01-014-P-0027-0035, D-01-014-P-0027-0037, D-01-014-P-0027-0039, D-01-014-P-0027-0044 bis D-01-014-P-0027-0058, D-01-014-P-0027-0060 und D-01-014-P-0027-0062 bis D-01-014-P-0027-0070, ausgestellt auf die Autokraft GmbH, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, werden für kraftlos erklärt, weil sie verloren wurden (§ 17 Absatz 5 PBefG).

Die Gebühren und Auslagen für die Kraftloserklärung hat der Unternehmer zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Rechtsabteilung, Referat Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Omnibusverkehr, Raum D.0.020, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

– Amt A – Rechtsabteilung –

– Referat Verkehrsgewerbeaufsicht –

Amtl. Anz. S. 2177

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Wandsbek;
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 17//2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Veloroute 7, Abschnitt W27
Rahlstedter Bahnhofstraße – 22143 Hamburg
- f) Straßenbauarbeiten
- Fahrbahnbefestigung aus Asphalttragschicht: ca. 2300 m²
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphaltbinderschicht: ca. 2300 m²
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphaltdeckschicht: ca. 2650 m²
 - Bushalteflächen in Betonbauweise : ca. 280 m²
 - Nebenflächenbefestigung aus Betonsteinmaterial: ca. 2230 m²
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Naturstein: ca. 420 m
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Beton: ca. 720 m
 - Straßenentwässerungskanal PP bzw. Beton DN 250 bzw. DN 300: ca. 200 m
 - Sielschächte Beton u. Mauerwerk: 8 St.
 - Sedimentationsreinigungsanlage DN 600: ca. 2 x 12 m
 - Straßenentwässerung (Straßenabläufe mit Anschluss-Leitungen): 24 St.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
1. Quartal 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Oktober 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Fax: 040/4279-02699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Verkauf und Einsichtnahme: 22. Oktober 2020 bis 4. November 2020, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Kosten für die Übersendung von
Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 51,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 238400 0005801
A/D4 G2 – 17/2020 (unbedingt angeben)

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 19. November 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
FHH, Bezirksamt Altona,
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 19. November um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 19. November um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bieter der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 18. Dezember 2020 um 24.00 Uhr.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

1108

Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Wandsbek;
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 16/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Veloroute 5, Abschnitt W06.3
Bramfelder Chaussee, Saseler Chaussee – Nebenflächen
- f) Straßenbauarbeiten
- Erneuerung der Nebenflächenbefestigung aus Betonsteinmaterial: ca. 2070 m²
 - Bordsteine aus Granit setzen: ca. 310 m
 - teilweise Erneuerung der Straßenentwässerung (Straßenabläufe mit Anschl.Ltg.): 22 St
 - Fahrbahn/ Haltestellen Beton herstellen: 310 m²
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
6. April 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
18. Juni 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Fax: 040/4279-02699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Verkauf und Einsichtnahme: 22. Oktober 2020 bis 4. November 2020, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Kosten für die Übersendung von
Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 38,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 238400 0005801
A/D4 G2 – 16/2020 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 18. November 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
FHH, Bezirksamt Altona,
Submissionenstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 18. November um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 18. November um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 17. Dezember 2020 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 90 - 55 67

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

1109

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 205-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Außenanlagen und Siele,
 Saseler Weg 30 in 22359 Hamburg
 Bauauftrag: Garten- und Landschaftsbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 142.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. August 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 6. November 2020 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1110

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 231-20 CR**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,
 Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg
 Bauauftrag: Erdbarbeiten
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 321.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: Mai 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 6. November 2020 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1111

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsab-
 gabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilen-
 den Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder
 Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
 reichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
 nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Lei-
 stungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung im Heisenberg-Gym-
 nasium, Triftstr. 34, 21075 Hamburg, für die Zeit ab
 17. Mai 2021 bis auf weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung
 im Heisenberg-Gymnasium, Triftstr. 34, 21075 Ham-
 burg, für die Zeit ab 17. Mai 2021 bis auf weiteres.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude
 mit einer Gesamtreinigungsfläche von 8.894 m² und
 einer Glasreinigungsfläche von 1.450 m².

Ort der Leistungserbringung: 21075 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 17. Mai 2021 bis auf weiteres.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=RfagQdGZGIM%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. November 2020
10.00 Uhr, Bindefrist: 17. Mai 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 8. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1112

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 204-20 JD**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen und Siele,
Saseler Weg 30 in 22359 Hamburg
Bauftrag: Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 240.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. August 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1113

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 212-20 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Eingangsgebäude,
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg
Bauftrag: Dachdecker
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 26.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1114

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 213-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Tischler – Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 29.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

6. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1115

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 227-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 15.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1116

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 228-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter*innen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1117

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 230-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,
Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 28.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter*innen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1118

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Durchführung von Lebenslagenberatungsleistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II

Die FHH – Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt die Beauftragung von Dritten mit der Durchführung von psychosozialer Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II, im Nachfolgenden Lebenslagenberatung genannt.

Bei den Angeboten der Lebenslagenberatung handelt es sich um kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die kommunalen Eingliederungsleistungen – zu denen neben der psychosozialen Betreuung auch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung zählen – haben zum Ziel, zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit beizutragen. Die psychosoziale Beratung und Betreuung soll verhindern, dass die Eingliederung von SGB II-Leistungsempfänger*innen an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Sie bereitet insoweit die Aufnahme einer Beschäftigung oder weiterführender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vor.

Die Lebenslagenberatung zielt auf die Bearbeitung, die Unterstützung, die Bewältigung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Die Grenzen der psychosozialen Betreuung zum psychiatrischen und medizinischen Bereich auf der einen Seite und zur sozialpädagogischen und sozialen Arbeit auf der anderen Seite sind fließend.

Daneben umfasst die Lebenslagenberatung alle koordinierten Maßnahmen im Rahmen einer professionellen Beratung der einzelnen Person, die zur psychischen und sozialen Stabilisierung dienen. Die Bewältigung der komplexen Problemlage, der Abbau oder die Verringerung von Vermittlungshemmnissen sind wichtige Voraussetzungen, um das mit der Beratung verknüpfte Ziel einer Wiederherstellung der Vermittlungsfähigkeit direkt in den Arbeitsmarkt oder zumindest einer Befähigung zur Teilnahme an weiterführenden Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zu erreichen.

Die AG überträgt dem AN die Durchführung der Lebenslagenberatung im Sinne des § 16 a Nr. 3 SGB II .V.m. § 1 SGB I.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

- 6) ggf. Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Losname Psychosoziale Beratung im Süden Hamburgs (südlich der Elbe, dort in den Bezirken Harburg oder Mitte)

Beschreibung Los 1 umfasst die psychosoziale Beratung für die Zielgruppe im Süden Hamburgs (südlich der Elbe, dort in den Bezirken Harburg oder Mitte). Die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II soll grundsätzlich Hamburger SGB II-Leistungsempfänger*innen (U25 und Ü25) vorbehalten sein, deren Teilnahme an weiterführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Aufnahme einer Beschäftigung an Gründen scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung begründet sind. Solche Gründe können insbesondere sein:

- Probleme in der Wohnsituation
- Probleme im familiären Umfeld
- Probleme im Umgang mit Stress und Belastungssituationen
- Gesundheitliche Einschränkungen

Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, oder Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor dem absehbaren Übergang in den Rechtskreis SGB II in Lebenskrisen geraten, sind ebenfalls Bestandteil der Zielgruppe. Desgleichen soll ein Übergang aus dem SGB II in das SGB XII nicht zu einem Abbruch einer begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Beratung führen (sog. Randgruppen SGB II).

Die Angehörigen der Zielgruppe können zwischen den geförderten Lebenslagenberatungsstellen innerhalb Hamburg (unabhängig vom Wohnort) frei wählen.

Los-Nr. 2: Losname Psychosoziale Beratung für die Zielgruppe im Nordosten Hamburgs (Bezirke Wandsbek oder Nord)

Beschreibung Los 2 umfasst die psychosoziale Beratung für die Zielgruppe im Nordosten Hamburgs (Bezirke Wandsbek oder Nord) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen der Beratung von wohnungslosen Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung. Die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II soll grundsätzlich Hamburger SGB II-Leistungsempfänger*innen (U25 und Ü25) vorbehalten sein, deren Teilnahme an weiterführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Aufnahme einer Beschäftigung an Gründen scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung begründet sind. Solche Gründe können insbesondere sein:

- Probleme in der Wohnsituation
- Probleme im familiären Umfeld
- Probleme im Umgang mit Stress und Belastungssituationen
- Gesundheitliche Einschränkungen

Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, oder Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor dem absehbaren Übergang in den Rechtskreis SGB II in Lebenskrisen geraten, sind ebenfalls Bestandteil der Zielgruppe. Desgleichen soll ein

Übergang aus dem SGB II in das SGB XII nicht zu einem Abbruch einer begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Beratung führen (sog. Randgruppen SGB II).

Die Angehörigen der Zielgruppe können zwischen den geförderten Lebenslagenberatungsstellen innerhalb Hamburg (unabhängig vom Wohnort) frei wählen.

Die Angebote der Lebenslagenberatung stehen allen o.g. beschriebenen Ratsuchenden offen. In Ergänzung hierzu verpflichtet sich der AN für Los 2 im Besonderen zur psychosozialen Beratung von wohnungslosen Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung. Hierfür ist ein Konzept nötig, das die besonderen Problemlagen dieser Menschen berücksichtigt und adäquate, niedrigschwellige Angebote bereithält – u. a. aufsuchende Beratung, zielgruppenspezifische Ansprache (v.a. von Alleinstehenden zwischen 28 und 55 Jahren), Netzwerkarbeit und Kooperationen.

Los-Nr. 3: Losname Psychosoziale Beratung für die Zielgruppe mit zusätzlichen Leistungsanforderungen der Beratung bei psychischen Krisensituationen

Beschreibung Los 3 umfasst die Psychosoziale Beratung für die Zielgruppe mit zusätzlichen Leistungsanforderungen der Beratung bei psychischen Krisensituationen. Die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II soll grundsätzlich Hamburger SGB II-Leistungsempfänger*innen (U25 und Ü25) vorbehalten sein, deren Teilnahme an weiterführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Aufnahme einer Beschäftigung an Gründen scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung begründet sind. Solche Gründe können insbesondere sein:

- Probleme in der Wohnsituation
- Probleme im familiären Umfeld
- Probleme im Umgang mit Stress und Belastungssituationen
- Gesundheitliche Einschränkungen

Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbstständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind, oder Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor dem absehbaren Übergang in den Rechtskreis SGB II in Lebenskrisen geraten, sind ebenfalls Bestandteil der Zielgruppe. Desgleichen soll ein Übergang aus dem SGB II in das SGB XII nicht zu einem Abbruch einer begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Beratung führen (sog. Randgruppen SGB II).

Die Angehörigen der Zielgruppe können zwischen den geförderten Lebenslagenberatungsstellen innerhalb Hamburg (unabhängig vom Wohnort) frei wählen.

Jeder Bieter kann auf beliebig viele Lose bieten. Es wird nur maximal ein Los an einen Bieter vergeben. Die Vergabestelle wählt für den Fall, dass ein Bieter auf mehr als ein Los das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, unter den möglichen Konstellationen die für die FHH wirtschaftlichste Konstellation anhand der unter Ziffer 14 aufgeführten Kriterien. Der Zuschlag wird ggf. auf das nächstwirtschaftlichere Angebot erteilt.

Die Vergabestelle behält sich vor, dass mehr als ein Los an einen Bieter vergeben werden kann, sofern nicht ausreichend bedingungsgemäße Angebote vorliegen.

- 7) ggf. Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2023
Es besteht nach dem 31. Dezember 2023 die Option einer einmaligen Verlängerung um weitere zwei Jahre bis längstens zum 31. Dezember 2025.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=2L%252bIDmQrU6o%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. November 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 35/65

Hamburg, den 12. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1119

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit und Homepage-Betreuung für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Sozialbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027
Ort der Leistungserbringung: 22083 Hamburg
- 6) Entfällt

- 7) ggf. Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 3. Mai 2021 bis 31. Dezember 2024
Über den 31. Dezember 2024 hinaus besteht die einmalige Option um Verlängerung bis zum 31. Dezember 2027. Der Vertragsbeginn ist voraussichtlich der 3. Mai 2021, kann sich aufgrund des Verfahrensablaufs ggf. verschieben. Das Enddatum verschiebt sich dadurch nicht.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Msd%252fHXiWqDw%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. November 2020, 10.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1120

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 206-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen und Siele,
Fahrenort 76 in 22547 Hamburg
Bauftrag: Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. April 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1121

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 214-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,

Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 85.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1122

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 215-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,

Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 128.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1123

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 217-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,

Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: erweiterter Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 105.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1124

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 229-20 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,

Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 86.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1125

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 213-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,

Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Profilglasfassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2021; Fertigstellung:
ca. November 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1126

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 235-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,
Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.042.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1127

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 094-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neustrukturierung Campus Brekelbaums Park –
Projektmanagementleistungen in Anlehnung an
§ 2 + 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung: Auf der Belegenheit soll ein neu strukturierter, zeitgemäßer und zukunftsfähiger Berufs- und Hochschulcampus entstehen.

Es wird angestrebt, unter Einbindung des westlich benachbarten Schulstandorts Anckelmannstraße 10, sowie der östlich angrenzenden Beruflichen Schule Gesundheit Luftfahrt Technik (BS 10) samt Hamburg Center of Aviation Training (HCAT), Synergieeffekte aus einem gemeinsam gedachten Campus zu erzielen. So sollen etwa vor Ort auf dem Berufs- und Hochschulcampus bezahlbare Wohnungen entstehen. Ebenfalls sollen die Mensa- und Veranstaltungsflächen wie auch die Zweifeld-Sporthalle allen in den Campus eingebundenen Schulen zur Verfügung stehen. Weiter ist vorgesehen, die Flächen dem Bezirk für externe Veranstaltungen bspw. auch von stadtteilbezogenen kulturellen Initiativen, zur Verfügung zu stellen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.170.419,91 Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 54 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
16. November 2020 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1128

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 210-20 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Kunststofffenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 88.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2021;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1129

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 212-20 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 195.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1130

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 215-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 38.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2022; Fertigstellung: ca. Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1131

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 216-20 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.321.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung:
ca. Dezember 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1132

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 236-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Außenanlagen der Geschwister-Scholl-STs
und Haus der Jugend mit Dreifeldsporthalle,
Glückstädter Weg 70-73 in 22549 Hamburg

Bauftrag:: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.109.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021, Fertigstellung ca. Juni 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1133

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gebäudereinigung in einem Polizeidienstgebäude, Überseering 35, 22297 Hamburg für die Zeit ab 1. September 2021 bis auf Weiteres
Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung in einem Polizeidienstgebäude, Überseering 35, 22297 Hamburg für die Zeit ab 1. September 2021 bis auf Weiteres.
Bei dem Objekt handelt es sich um ein Dienstgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 11.569 m².
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. November 2021 bis auf weiteres.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=G%252bVO1Ifkp0k%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Dezember 2020 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. September 2021.
- 11) ggf. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 19. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1134

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 214-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 138.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. Juni 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1135

2192

Freitag, den 23. Oktober 2020

Amtl. Anz. Nr. 92

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 033-20 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung Eisbahn, Holstenwall 30 in 20355 Hamburg
Bauftrag: Asphaltsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 495.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 13. Oktober 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1136

Gläubigeraufruf

Der Verein **Street Workout Hamburg e.V.** (Amtsgericht
Hamburg, VR 22323) mit Sitz in Hamburg, ist durch
Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2019
aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Christo-
pher Siechau und Herr Sebastian Siechau, c/o Herr Christo-
pher Siechau, Ebner-Eschenbach-Weg 28, 21035 Hamburg,
bestellt. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten,
ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 17. März 2020

Die Liquidatoren 1137

Gläubigeraufruf

Der Verein **Lebensgemeinschaft Alveshof e.V.** mit Sitz
in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden
Herr Dieter Schöneberg, Schulweg 45 f, 22844 Norderstedt
und Frau Dr. Anke Zeinecker, Heilwigstraße 94, 20249
Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre
Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 7. August 2020

Die Liquidatoren 1138